

## Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP

zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes  
zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der  
im Dienst des Bundes stehenden Personen  
- Nr. 175, 497 und 559 der Drucksachen -

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 3 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

- „a) In § 28 Absatz 2 Ziffer 2 werden die Worte „fünf Jahre“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.
- b) Hinter § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

### § 28 a

Vor Ablauf der in § 28 Absatz 2 Ziffer 2 vorgesehenen Frist kann mit Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen die Urkunde mit den Worten „auf Lebenszeit“ auch erhalten, wer die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Eignung durch seine Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.”

Bonn, den 2. März 1950

Dr. von Brentano und Fraktion      Kühn und Fraktion  
Dr. Wuermeling      Dr. Kleindinst      Gaul  
Farke und Fraktion